

**Gemeinde Wittnau  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau**

**vom 16. Juli 2013**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Nutzungsverhältnis
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Inkrafttreten

**Hinweis:**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juli 2013, folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule in Wittnau beschlossen:

**§ 1  
Nutzungsverhältnis**

- (1) An der Franz-Xaver-Klingler Grundschule wird bei Bedarf vor und nach dem Schulunterricht Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule) sowie Nachmittagsbetreuung angeboten.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Wittnau für die Franz-Xaver-Klingler Grundschule geregelt. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule besteht nicht.
- (3) Träger der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung ist die Gemeinde Wittnau.

**§ 2  
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung (verlässliche Grundschule) an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben; der Monat August bleibt gebührenfrei. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt, bei Eintritt ab dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten.

(2) Folgende Gebühren fallen ab dem 1. September 2013 an:

**Kernzeitbetreuung:**

Monatlicher Elternbeitrag 15,00 €

Monatlicher Elternbeitrag für Geschwisterkinder einer Familie 12,00 €

**Nachmittagsbetreuung:**

Anzahl der betreuten Tage pro Woche	monatlicher Elternbeitrag ohne Mittagessen	durchschnittl. Kosten Mittagessen im Monat unter Berücksichtigung der Schulferien und Feiertage	Elternbeitrag mit Mittagessen	Elternbeitrag mit Mittagessen für Geschwisterkinder einer Familie
1 Tag	33,00 €	14,50 €	47,50	42,50 €
2 Tage	66,00 €	29,00 €	95,00	85,00 €
3 Tage	99,00 €	43,50 €	142,50	127,50 €

- (3) Kinder von SGB II- und Wohngeldempfängern sind auf Antrag gebührenfrei. Maßgebende Begründungsunterlage für den Gebührenbefreiung sind die Wohngeld- oder SGB II Bescheide. Folgebescheide sind zeitnah vorzulegen.
- (4) Wird die zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau unter Einbeziehung des Personals der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung.
- (5) Während den Ferien oder an Schließtagen oder bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren zu zahlen. Im letzteren Falle solange, bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (6) Die Betreuungszeiten sind für die Dauer des Schuljahres verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervor sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer persönlichen/familiären Situation erforderlich ist.
- (7) Abmeldungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Franz-Xaver-Klingler Grundschule vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird auch die Gebühr für den Folgemonat erhoben.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern/die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührensschuldner. Bei Alleinerziehenden ist dieser Gebührensschuldner.

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung; die Gebühr wird jeweils zum Monatsende fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittnau, den 16. Juli 2013

Alexander Schuldis  
Bürgermeisterstellvertreter



**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass die vorgenannte Satzung mit den Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Wittnau, 17. Juli 2013

Alexander Schuldis  
Bürgermeisterstellvertreter



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch

- a) Aushang an der Verkündungstafel vom 26. Juli 2013 bis einschließlich 7. August 2013
- und
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 26. Juli 2013

Wittnau, 9. August 2013

  
Enrico Penthin  
Bürgermeister

